

Gewährleistung für Infrarotstrahler

Jede Gewährleistung der UV-Technik Speziallampen GmbH setzt eine ordnungsgemäße Nutzung der Strahler voraus¹. Diese erfordert insbesondere, dass die Strahler nicht durch äußere Verschmutzung unbrauchbar werden und die Hinweise zur Installation, Behandlung und Pflege Beachtung finden. Die Gewährleistung setzt des Weiteren voraus, dass die Einbaulage der Strahler beachtet wird, eine vorschriftsmäßige Kühlung erfolgt und die Strahler keinen Stößen oder Schlägen ausgesetzt werden. Die Vorschrift zur sachgemäßen Nutzung ist im Dokument „Betriebshinweise IR-Strahler“, das unter www.uvtechnik.com zu finden ist, erläutert.

Glasbruch der Strahler ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Bei ordnungsgemäßer Nutzung werden innerhalb von 2 Jahren ab Produktionsdatum, in jedem Fall jedoch für 12 Monate nach Lieferung der jeweiligen Strahler, seitens der UV-Technik Speziallampen GmbH, wenn im Datenblatt nicht anders angegeben, folgende Betriebsstunden der Strahler gewährleistet:

Infrarotstrahler vom Typ	gewährleistete Betriebsstunden
IRM mittelwellige IR-Strahler, 900K	5.000 h
IRsM schnelle mittelwellige IR-Strahler, bis 1600K	5.000 h
IRK kurzwellige IR-Strahler, bis 2300K	5.000 h
NIR kurzwellige IR-Strahler, bis 2600K	1.000 h

Bei einer Betriebszeit kleiner 1.000 h leistet die UV-Technik Speziallampen GmbH kostenlos Ersatz durch Lieferung eines neuen Strahlers des gleichen Typs.

Soweit 1.000 Betriebsstunden zwar überschritten, die definierten „gewährleisteten Betriebsstunden“ (siehe Tabelle) jedoch unterschritten werden, erhält der Kunde wahlweise einen Nachlass bei Erwerb eines neuen Strahlers (gleichen Typs) bzw. ist zur Minderung des für den reklamierten Strahler entrichteten Kaufpreises berechtigt. Hierzu wird ein Pro-Rata-Verfahren angewendet. Die Höhe des Nachlasses wird dadurch ermittelt, dass die fehlende Nutzungsdauer des reklamierten Strahlers (d.h. die Betriebsstunden, um welche die tatsächlichen Betriebsstunden des reklamierten Strahlers die „gewährleisteten Betriebsstunden“ unterschritten haben) in das Verhältnis zur Höhe der „gewährleisteten Betriebsstunden“ gemäß Tabelle gesetzt wird. (Berechnungsbeispiel: Sind für einen Strahler 8.000 gewährleistete Betriebsstunden in vorstehender Tabelle ausgewiesen und fällt dieser bereits nach 6.000 Betriebsstunden aus, dann ist der betreffende Strahler 2.000 Stunden zu kurz gelaufen, so dass der Kunde bei Neuerwerb eines Strahlers gleicher Bauart ein Viertel Nachlass auf den aktuellen Kaufpreis des neuen Strahlers erhält (2.000 : 8.000) bzw. alternativ berechtigt ist, den für den reklamierten Strahler entrichteten Kaufpreis in dieser Höhe (25%) zu mindern.

Die tatsächlichen Betriebsstunden des Strahlers sind mit geeigneten Maßnahmen nachzuweisen.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UV-Technik Speziallampen GmbH.

Vorstehende Regelung gilt nur für die in der Tabelle ausdrücklich genannten Strahler aus eigener Produktion und nicht für die in unserem Portfolio vorhandenen Handels-Strahler anderer Hersteller.

¹ gemäß den aktuell gültigen Betriebshinweisen / Strahlerdatenblatt